

Richtlinie

für Hochschulgruppen

der Studierendenschaft der Hochschule Zittau Görlitz

Status: Beschlossen

Datum: 08.05.2024

Dokumentenart: Richtlinie



Inhaltsverzeichnis

§0	Präambel	2
	Allgemeine Bestimmungen	2
§1	Geltungsbereich	2
§2	Anerkennung	3
§3	Pflichten der HSG	3
§4	Pflichten des StuRa	3
§5	Finanzielle Unterstützung der Studierendenclubs	3
	Schlussbestimmungen	4
§6	Änderung der Satzung	4
§7	Veröffentlichung	4
§8	Inkrafttreten	4
	Beschlussfassung	5

§0 Präambel

Die Richtlinie für Hochschulgruppen soll einen einheitlichen Rahmen für Hochschulgruppen und Studierendenclubs an der Hochschule Zittau/Görlitz bieten. Es löst die Richtlinie „Richtlinie Zur Anerkennung eines Studierendenclubs durch den StuRa“ ab.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Die Hochschulgruppe im folgenden HSG bzw. HSGs genannt.]

[Der Studierendenclub im folgenden SC bzw. SCs genannt.]

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle HSGs und SCs die vom StuRa der HSZG anerkannt werden wollen oder anerkannt sind.

§2 Anerkennung

- (1) Zur Anerkennung als HSG muss der Antrag zur Anerkennung/Rückmeldung als Hochschulgruppe fristgerecht eingereicht werden. Ein Neuantrag muss beim ersten Mal oder wenn zwei Studienjahre zwischen der letzten und neuen Antragsstellung liegt, gestellt werden. Ansonsten wird ein Folgeantrag gestellt.
- (2) Um für das laufende Semester gültig zu sein, muss der Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des Semesters gestellt werden. Für das Wintersemester wäre das der 31. Oktober und für das Sommersemester der 30. April.
- (3) Der Antrag muss jedes Jahr erneut eingereicht werden und bleibt bis zum Ende dieses Jahres gültig, unabhängig davon, wann er eingereicht wird.
- (4) Folgende Punkte sind Bedingungen die erfüllt werden müssen um anerkannt zu werden:
 - a) Anteil der Studierenden muss mehr als 50% betragen
 - b) die Studierenden kommen von der HSZG
 - c) die Gruppe wird überwiegend von Studierenden geführt
 - d) die Leitung und Organisation erfolgen ehrenamtlich
- (5) Die Bedingungen aus Punkt (4) müssen mit der Antragsstellung nachgewiesen werden.

§3 Pflichten der HSG

- (1) Die HSG muss einen Mehrwert für Studierende bieten.
- (2) Die HSG ist dazu verpflichtet dem StuRa gegenüber unverzüglich mitzuteilen falls sich der Vorstand bzw. die Ansprechperson geändert hat.
- (3) Die HSG ist dazu verpflichtet bei Veranstaltungen bei denen Eintritt verlangt wird den Studierenden einen 25% billigeren Preis gegenüber des Normalpreises anzubieten.

§4 Pflichten des StuRa

- (1) Der StuRa unterstützt die Bewerbung von Veranstaltungen der HSGs, sofern sie dem StuRa mitgeteilt wurden.
- (2) Die HSGs werden auf der StuRa-Webseite veröffentlicht und können dort ihre Kontaktmöglichkeiten hinterlegen. Diese können nach Bedarf aktualisiert werden.
- (3) Der StuRa unterstützt die HSGs in einem angemessenen Rahmen.

§5 Finanzielle Unterstützung der Studierendenclubs

- (1) Die SCs können vom StuRa finanziell unterstützt werden.

- (2) Veranstaltungen und Anschaffungen, die den Studierenden zugutekommen, können finanziell unterstützt werden.
- (3) Für eine finanzielle Unterstützung muss ein Finanzantrag gestellt werden. Dabei gelten die Regelungen aus der Geschäftsordnung des StuRaS.
- (4) Beide Standorte werden in gleicher Höhe finanziell unterstützt

Schlussbestimmungen

§6 Änderung der Satzung

Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Richtlinie bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa.

§7 Veröffentlichung

Diese Richtlinie ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Richtlinie und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen §7 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Version der Richtlinie treten alle vorherigen Versionen dieser Richtlinie außer Kraft.

Änderungshistorie

V.	Datum	Name	Bemerkung
1.0	08.05.2024	Scholz	Initiale Fassung

Beschlussfassung

Beschluss der Sitzung vom 08.05.2024: Der StuRa möge beschließen, die Richtlinie Hochschulgruppen in der vorliegenden Form einzusetzen.

Beschluss					
Ja:	13	Nein:	0	Enthaltung:	0

Die Richtlinie Hochschulgruppen wurde damit mit der notwendigen 2/3-Mehrheit eingesetzt.